

L 1 R 804/06

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 14 R 4209/06

Datum

02.10.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 1 R 804/06

Datum

10.10.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 13 R 533/07 B

Datum

13.03.2008

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 2. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Feststellungen in seinem Versicherungs- und Krankenkassenkonto durch die Beklagte.

Der Kläger, der 1942 geboren ist, hat nach den Feststellungen der Beklagten nach der Schulausbildung vom 24. Oktober 1958 bis 18. Juli 1962 eine Hochschulausbildung vom 1. September 1963 bis 31. Juli 1967 absolviert und war vom 11. September 1968 bis 30. Juni 1973 bis zur zweiten Lehramtsprüfung im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Volksschullehrer tätig. In der Folge sind Zeiten der Arbeitslosigkeit dokumentiert, nämlich vom 1. Januar 1974 bis 10. März 1975, 1. April 1976 bis 3. Januar 1977, 5. Januar 1978 bis 31. Mai 1978, 9. Oktober 1978 bis 28. Februar 1979, 25. Mai 1979 bis 31. Januar 1981, 1. März 1991 bis 1. April 1991, 11. Mai 1991 bis 17. Juni 1991, 1. Januar 1992 bis 11. August 1992 und 4. April 2002 bis 31. Dezember 2004, Zeiten abhängiger Beschäftigung in Angestelltenverhältnissen vom 29. April 1975 bis 31. März 1976, 4. Januar 1977 bis 3. April 1977, 1. Juni 1978 bis 30. September 1978, 1. März 1979 bis 22. März 1979, 1. Februar 1981 bis 21. März 1981 und 1. Oktober 1990 bis 28. Februar 1991 sowie Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit vom 8. Juli 1982 bis 31. Oktober 1986 und 23. Januar 1987 bis 10. August 1987. Für den Zeitraum 1. September 1994 bis 31. Dezember 1995 hat der Kläger freiwillige Beiträge geleistet.

Mit Bescheid vom 5. Januar 1989 stellte die Landesversicherungsanstalt Niederbayern/Oberpfalz - LVA - (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd) die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten fest. Im Widerspruchsschreiben gegen diesen Bescheid führte der Kläger unter anderem aus, er wünsche keinen Bescheid. Die Behauptung, die Zeiten bis zum 31. Dezember 1982 seien verbindlich festgestellt, weise er zurück. Die LVA habe kein Recht, ihm schon jetzt das Messer auf die Brust zu setzen. Im Übrigen enthalte der Bescheid viele Ungereimtheiten, z.B. in Bezug auf die von der Arbeitsverwaltung seinerzeit zu zahlenden Pflichtbeiträge, so dass er zunächst die Arbeitsverwaltung zur Nachholung ihrer Versäumnisse zwingen müsse. Er verweise wegen der Pflichtbeiträge hinsichtlich von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für die Zeit von 1981 bis 1989 auf ein Gerichtsverfahren. Die LVA sei verpflichtet, vor Erteilung eines Widerspruchsbescheides den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten. Bei den Ausbildungszeiten seien 15 Monate unter den Tisch gefallen, statt sie als Ausfallzeiten mit zu berücksichtigen. Das Sommersemester 1967 sei nicht nur bis 31. Juli zu berücksichtigen. Das Wintersemester 1967/1968 und das Sommersemester 1968 seien voll als Ausfallzeit anzurechnen. Die LVA wies darauf hin, der Kläger habe nur die erste und zweite Seite des Reifezeugnisses vorgelegt, die ein Ausstellungsdatum nicht enthalten würden. Das Zeugnis über die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestätige nur das Sommersemester 1963 bis Sommersemester 1964, das Sommersemester 1965 und das Sommersemester 1966 mit Sommersemester 1967. Weitere Ausbildungszeiten seien bisher nicht belegt. Ein weiterer Feststellungsbescheid erging unter dem Datum 16. Januar 1990.

Nach Vorlage von Unterlagen durch den Kläger, u.a. des Reifezeugnisses, wies die Beklagte den Widerspruch gegen die Feststellungsbescheide vom 5. Januar 1989 und vom 16. Januar 1990 mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 1990 zurück. Mit Bescheid vom 16. Januar 1990, der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden sei, sei dem Widerspruch teilweise abgeholfen worden. Der Juli 1962 sei als Ausfallzeit anerkannt und die Ausbildungszeiten in den Jahren 1958 bis 1967 der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet worden. Ausfallzeiten vom 1. Januar 1974 bis 25. Februar 1974, 1. April 1974 bis 22. Januar 1975 und 7. Februar 1975 bis 10. März 1975 seien nicht anrechenbar, weil diese Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen hätten. Für ein Studium im Wintersemester 1967/1968 und im Sommersemester 1968 seien keinerlei Nachweise erbracht worden. Die zurückgelegten

Ausfallzeiten könnten bei den Versicherungsjahren nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger die Halbbelegungsvorschrift nicht erfülle.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben (Az.: S 9 Ar 605/90) und als Streitgegenstand den gesamten Inhalt des Widerspruchsbescheides, insbesondere eine lückenhafte Anrechnung von Ausfallzeiten sowie ein wiederholtes Aufzwingen von noch nicht notwendigen Bescheiden seit 1988/1989 benannt und unter anderem ausgeführt, die LVA solle zur Zurücknahme sämtlicher Bescheide verurteilt werden, denn diese seien erst etwa fünf Jahre vor dem Eintritt ins Rentenalter notwendig. Er habe alle sechs beteiligten Arbeitsämter angeschrieben, weil diese teilweise falsche Arbeitslosigkeitszeiten gemeldet und zu wenig Rentenversicherungsbeiträge abgeführt hätten. Außerdem hätten sie willkürlich für Zeiten der Arbeitslosigkeit zum Teil Rentenversicherungsbeiträge abgeführt, für andere Zeiten der Arbeitslosigkeit wiederum nicht. Die Antworten würden noch ausstehen. Er beantrage zehn Semester als Ausfallzeit. Er könne insgesamt weit mehr als zehn Semester nachweisen, u.a. bei den Universitäten E., M. und R. ... Es sei das Klageverfahren gegen die Bundesanstalt für Arbeit (jetzt: Bundesagentur für Arbeit) abzuwarten. Hier gehe es darum, ob das Arbeitsamt zu Recht die Herausgabe der für die Vervollständigung des Versicherungsverlaufs dringend erforderlichen Daten verweigere (dieses Verfahren mit dem Az.: S 6 AL 273/92 wurde als erledigt betrachtet, weil es der Kläger sechs Monate lang nicht betrieben hat). Die Zeit zwischen Abitur und Beginn des Wehrdienstes vom 18. Juli 1962 bis 31. März 1966 sei auf die spätere Rente als Ausfallzeit anzurechnen. Der Versicherungsverlauf enthalte keine entsprechende Anrechnung.

Am 26. April 1993 stellte der Kläger den Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Ohne vorherigen Abschluss des Verfahrens mit dem Az.: S 12 AL 273/92 entfalle die Geschäftsgrundlage dieses Verfahrens. Der LVA seien inzwischen noch mehrere Arbeitsverhältnisse nachgemeldet worden, u.a. aus dem Jahr 1965 mit dem Verlangen, Sozialversicherungsbeiträge von einigen Arbeitgebern nachzufordern. Bezüglich der verweigerten Anrechnung von drei Hochschulsemestern als Ausfall- bzw. als Anrechnungszeiten seien die Verhandlungen mit der Rechtsnachfolgerin der ehemaligen pädagogischen Hochschule R. zur Zeit noch in vollem Gange. Nachdem die ehemalige Ausbildungsstätte sich bestärkt weigere, zu bestätigen, dass er nicht nur bis 30. Juni 1967, sondern bis 30. September 1968 immatrikuliert gewesen sei, sei nunmehr Klage zum Sozialgericht gegen die ehemalige Ausbildungsstätte geboten.

Mit Beschluss vom 28. April 1993 ordnete das SG das Ruhen des Rechtsstreits an und führte aus, der Kläger begehre die Rücknahme sämtlicher bisher von der Beklagten erlassenen Bescheide sowie die Anerkennung weiterer Zeiten bei der zukünftigen Rentenberechnung. Bezüglich der geltend gemachten Zeiten seien weitere Verfahren anhängig, deren Ausgang für das Klageverfahren von Bedeutung sei. Mit Schreiben vom 2. November 1993 teilte das SG dem Kläger mit, dass der Rechtsstreit nach der Aktenordnung vorläufig als erledigt betrachtet werde, weil er nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens länger als sechs Monate nicht betrieben worden sei. Mit Schriftsatz vom 27. November 1993 wandte sich der Kläger gegen dieses Schreiben und beantragte eine Verlängerung des Ruhens des Verfahrens um weitere sechs Monate. Das SG antwortete dem Kläger, das Verfahren ruhe, bis es von diesem weiter betrieben werde.

Am 7. Juli 2005 legte der Kläger Bescheinigungen der Universität R. (Zeiträume vom 9. November 1989 bis 30. September 1997, davon zwei Semester beurlaubt, und vom 7. November 1997 bis 31. März 1999) vor. Die Beklagte teilte dem Kläger mit (Schreiben vom 13. Juli 2005 und Erinnerung vom 14. September 2005), ungeklärt seien die Zeiten vom 19. Juli 1962 bis 12. Mai 1963, 1. August 1967 bis 10. September 1968, 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973, 26. Februar 1974 bis 31. März 1974, 4. April 1977 bis 4. Januar 1978, 23. März 1979 bis 24. Mai 1979, 22. März 1981 bis 8. November 1989, Oktober 1997, April 1999 bis 3. April 2002 und ab 1. Januar 2004, und bat um die Beantwortung auf beigefügtem Vordruck sowie um die Einsendung der Abschlusszeugnisse für das Studium bis jeweils September 1997 und März 1999.

Im Schreiben vom 14. September 2005 wies die Beklagte auf die Mitwirkungspflicht des Klägers hin. Es fehlten die Geburtsurkunde, der ausgefüllte Vordruck und die Abschlusszeugnisse für das Studium an der Universität R. ... Gleichzeitig übersandte sie einen Versicherungsverlauf. Unter dem gleichen Datum übersandte sie dem Kläger einen Feststellungsbescheid sowie eine Rentenauskunft.

Der Kläger legte gegen das Schreiben vom 14. September 2005 Widerspruch ein (Schreiben vom 22. September 2005). Die Beklagte sei nicht berechtigt, von ihm eine Geburtsurkunde zu verlangen. Er fordere die Beklagte auf, sofort Abstand von der Übersendung eines Versicherungsverlaufs und insbesondere eines Feststellungsbescheids zu nehmen. Das Abschlusszeugnis für eines der Studien an der Universität R. hätte die Beklagte schon vor vielen Jahren von ihm erhalten. Im Wintersemester 1962/1963 sei er an der Pädagogischen Hochschule L., etwa um 1980 ein oder zwei Semester an der Katholischen Universität E. und ca. 1964 an der Pädagogischen Hochschule S. eingeschrieben gewesen und er habe etwa 1965 oder 1966 an der LMU M. mehrere Semester Jura studiert. Zum jetzigen Zeitpunkt könne die Beklagte noch nicht alle Pflichtversicherungszeiten und Anrechnungszeiten rechtsverbindlich feststellen. Den Feststellungsbescheid und die Rentenauskunft, jeweils vom 14. September 2005, sandte er der Beklagten mit dem Vermerk "Annahme verweigert" zurück.

Die Beklagte entgegnete, der Versicherungsverlauf stelle keinen Verwaltungsakt dar, der mit Widerspruch und Klage angefochten werden könne. Der Widerspruch müsse daher als unzulässig zurückgewiesen werden (Schreiben vom 11. Oktober 2005). Die Beklagte bat erneut um die Beantwortung der o.g. Fragen, der Einsendung der Geburtsurkunde, der Abschlusszeugnisse der Universität R. sowie von Nachweisen für das Wintersemester 1962/1963 an der Hochschule L., des Besuchs der Katholischen Universität E. 1980 und des Besuchs der Fernuniversität H. ... Weiterhin würden Angaben und Nachweise für die mitgeteilten ungeklärten Zeiten benötigt (Schreiben vom 11. Oktober 2005). Der Kläger antwortete, die Beklagte sei verpflichtet, von Amts wegen entsprechende Auskünfte einzuholen, nachdem er mitgeteilt habe, dass die Arbeitsverwaltung sich in der Zeit von 1980 bis 1988 geweigert habe, die dortigen Arbeitslosmeldungen dem Rentenversicherungsträger als rentensteigernde Anrechnungszeiten zu melden. Es sei Aufgabe der Beklagten, sämtliche von ihm genannten Hochschulen anzuschreiben. Außerdem wies er darauf hin, dass er niemals einen Antrag auf Kontenklärung gestellt habe und dies auch nicht tun werde. Das SG lasse schon seit mehr als zehn Jahren ein Verfahren unbearbeitet liegen. Auch hier gehe es um rentensteigernde Arbeits- bzw. Anrechnungszeiten (Schreiben vom 20. Oktober 2005).

Die Beklagte führte mit Schreiben vom 7. November 2005 aus, sie habe den Ausführungen des Klägers entnommen, dass dieser derzeit nicht an der Klärung des Versicherungskontos interessiert sei. Es würde daher den Vorgang ohne weitere Bearbeitung abgeschlossen, bis der Kläger die Klärung des Versicherungskontos wünsche. Es würden noch Unterlagen benötigt, nämlich die Geburtsurkunde bzw. eine Kopie des Personalausweises, Nachweise zur Klärung der Zeiten, die bisher noch nicht in dem Versicherungskonto gespeichert hätten werden könne, nämlich für die Zeiten vom 19. Juli 1962 bis 12. Mai 1963, 1. August 1967 bis 10. September 1968, 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973, 26. Februar 1974 bis 31. März 1974, 4. April 1977 bis 4. Januar 1978, 21. März 1979 bis 24. Mai 1979, 22. März 1981 bis

7. Juli 1982, 1. November 1986 bis 22. Januar 1987, 11. August 1987 bis 30. September 1990, 18. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991, 12. August 1992 bis 31. August 1994 und 1. Januar 1996 bis 3. April 2002. Als Nachweise seien geeignet Zeugnisse, Schulbescheinigungen, sonstige Bescheinigungen, Arbeitgeberzeugnisse, Lohnbescheinigungen etc. Für die Zeit vom 9. November 1989 bis 30. September 1997 und vom 7. November 1997 bis 31. März 1999 liege eine Studienbescheinigung vor. Jedoch sei hier nicht angegeben worden, wann die Prüfung erfolgt sei. Daher werde noch das Prüfungszeugnis für diese Studienzeiten benötigt. Über diese Zeit habe daher bisher nicht entschieden werden können. Bis auf das Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule würden keine Zeugnisse vorliegen. Die Kontenklärung werde nunmehr abgeschlossen und der Kläger würde zukünftig nicht mehr zur Kontenklärung aufgefordert. Die Beklagte machte den Kläger darauf aufmerksam, dass dieser am 24. Oktober 2007 das 65. Lebensjahr vollende und somit ab 1. November 2007 ein Anspruch auf die Regelaltersrente gegeben sei. Der Kläger werde gebeten, bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Nachweise zu beschaffen. Die Beklagte übersandte außerdem den Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005.

Mit dem am 8. Dezember 2005 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben führte der Kläger aus, er lege gegen den "Bescheid vom 20. Oktober 2005" sowie gegen den Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 Widerspruch ein. Er habe bereits dargelegt, dass die Beklagte für ihn noch Recherchen bei verschiedenen Hochschulen durchzuführen habe. Er habe die Pädagogischen Hochschulen S. und L., die Universitäten M., E., E. und R. genannt. Insbesondere lehne er die Mitteilung im Versicherungsverlauf ab, dass die Zeiten bis 31. Dezember 1998 verbindlich festgestellt seien. Die Beklagte bat um eine Kopie des "Bescheides vom 20. Oktober 2005", denn aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass ein solcher erteilt worden sei. Eine Antwort ging bei der Beklagten nicht ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2006 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Mit ihm werde die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Hochschulausbildung begehrt. Dem könne nicht entsprochen werden. Der Versicherungsverlauf stelle keinen Verwaltungsakt dar, der mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs oder der Klage angefochten werden könne. Der Versicherungsverlauf solle lediglich Auskunft darüber geben, welche Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung in dem maschinellen Beitragskonto gespeichert seien. Aus den Akten sei ersichtlich, dass ein Bescheid vom 20. Oktober 2005 nicht erteilt worden sei.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage zum SG erhoben. Er beantrage, dass die Beklagte sämtliche im Widerspruchsverfahren geforderten Recherchen bei den dort genannten Hochschulen sowie bei der M. Arbeitsagentur nachhole, die Beklagte den Zusatz im Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005, dass die Versicherungszeiten bis 31. Dezember 1998 verbindlich festgestellt seien, streiche und die Beklagte künftig auf die Erstellung von so genannten Versicherungsverläufen verzichte. Der "Bescheid vom 20. Oktober 2005" enthalte zahlreiche falsche Behauptungen.

Mit Gerichtsbescheid vom 2. Oktober 2006 hat das SG die Klage abgewiesen. Diese sei nicht zulässig. Es bestünde kein Rechtschutzbedürfnis. Die verworrenen Behauptungen des Klägers seien mit der Prozessordnung nicht in Einklang zu bringen. Ein Bescheid vom 20. Oktober 2005 sei nicht ergangen. Insoweit gehe der vom Kläger erhobene Widerspruch vom 6. Dezember 2005 ins Leere. Der Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 stelle keinen Verwaltungsakt dar. Der Kläger sei durch den Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2006 und die Übersendung des Versicherungsverlaufs nicht beschwert.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 enthalte unrichtige Tatsachenfeststellungen. Die Beklagte habe willkürlich hineingeschrieben, dass sämtliche Versicherungszeiten bis 31. Dezember 1998 verbindlich festgestellt seien, ohne dies gegebenenfalls zu begründen. Die Beklagte habe kein Recht, willkürlich irgend etwas in den Versicherungsverlauf hinein zu schreiben. Sie behaupte, Originalbelege und Hochschulzeugnisse nicht erhalten zu haben, obwohl er diese im Original vorgelegt habe. Im Bescheid vom 20. Oktober 2005 werde behauptet, Nachweise für die Zeit vom 19. Juli 1962 bis 12. Mai 1963 würden fehlen. Diese Angabe sei falsch. Das Reifezeugnis datiere vom 18. Juli 1962. Bereits zum Wintersemester 1962/1963 habe er sich an der Pädagogischen Hochschule L. als Student eingeschrieben. Die Beklagte könne sich das im Wege der Amtshilfe von der Pädagogischen Hochschule L. bestätigen lassen. Das Wintersemester 1962/1963 zähle voll für die Rentenanwartschaft mit. Die erwähnte Fehlzeit vom 1. August 1967 bis 10. September 1968 habe er noch an der Pädagogischen Hochschule in R. zwecks Ablegung von mehreren Prüfungen verbracht, ohne allerdings dort noch eingeschrieben zu sein. Eingeschrieben sei er aber bis mindestens 30. September 1967 gewesen. Was die monierte Fehlzeit 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 betreffe, so habe er der Beklagten seinerzeit höchstwahrscheinlich schon mitgeteilt, dass er vom Sommersemester 1973 bis mindestens einschließlich Wintersemester 1973/1974 an der Universität E. als ordentlicher Studierender eingeschrieben gewesen sei. Im Bestreitensfall dürfe die Beklagte sich entsprechende Auskünfte dort einholen. Die angegebenen Fehlzeiten 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 sowie 26. Februar 1977 bis 31. März 1974 seien durch anrechenbare Hochschulbesuchszeiten abgedeckt. Durch die Bestätigung der F.-Universität E. sei die Rentenanwartschaft zu dem Zeitraum 1. März 1973 bis einschließlich 30. März 1975 nachgewiesen. Die Beklagte habe auch nicht die auf die Rentenanwartschaft anrechenbaren Hochschulbesuchszeiten vom 1. Oktober 1989 bis 30. September 1997 eingetragen. Er habe im Juni 2007 auch die Universitäten M. und E. wegen Bestätigungen von Hochschulbesuchszeiten in den 70er und 80er Jahren angeschrieben. Die entsprechenden Antworten stünden noch aus. Er übersandte die Bescheinigung der Universität R. für den Zeitraum vom 9. November 1989 bis 30. September 1997, außerdem eine Bescheinigung der F.-Universität E. für den Zeitraum 1. März 1973 bis 30. März 1975.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 2. Oktober 2006 und den Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2006 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, weitere Versicherungszeiten anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger habe keine neuen relevanten Unterlagen vorgelegt.

Der Senat hat die Akten zu den Verfahren des SG mit den Az.: S 7 AI 145/74, S 7 AI 149/74, S 7 AI 146/76, S 12 AI 128/78, S 12 AI 141/78, S 12 AI 194/78, S 12 AI 326/78, S 8 AI 154/79, S 8 AI 78/82, S 40 AI 595/87, S 37 AI 855/87, S 1 VR 10/90 AI, S 6 AI 114/90, S 6 AI 163/90, S 6 AI 308/90, S 40 AI 776/90, S 6 AI 2/91, S 12 VR 6/91 AI, S 6 AI 206/91, S 6 AI 273/92, S 6 AI 300/92, S 6 AI 244/93, S 6 AI 63/94, S 12 AR 4/03, S 5 SF 19/03 ER und S 12 AI 277/03 beigezogen. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Akte des SG mit dem Az.: S 9 AR 605/90, der Akten des SG und des Bayer. Landessozialgerichts zu diesem Verfahren, der Akten der Beklagten sowie auf die vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Sie ist nicht wegen eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, denn ein Berufungsführer ist beschwert, wenn die angefochtene Entscheidung ihm etwas versagt, was er beantragt hatte. Diese formelle Beschwerde liegt stets bei einer Klageabweisung vor (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, vor § 143 Rdnr. 5a). Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist nicht ein Bescheid vom 20. Oktober 2005, denn die Beklagte hat einen Bescheid mit diesem Datum nicht erlassen. Vielmehr sandte die Beklagte dem Kläger neben dem Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 das Schreiben vom 7. November 2005 zu. Hiergegen, nicht gegen einen Bescheid vom 20. Oktober, wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch. Die Beklagte und das SG haben nicht berücksichtigt, dass in dem Schreiben vom 7. November 2005 - dieses Datum ist in dem in den Akten der Beklagten befindlichen Exemplar auf der rechten Seite handschriftlich hinzugefügt - das Datum 20. Oktober 2005 in der Kopfzeile vermerkt ist. Diesen Hinweis der Beklagten auf das Datum des Schriftsatzes des Klägers vom 20. Oktober 2005, bei der Beklagten am 24. Oktober 2005 eingegangen, hat der Kläger offensichtlich als Datum des Schreibens vom 7. November 2005 angesehen, obgleich es unverständlich erscheint, dass dieser trotz der Nachfragen der Beklagten vom 6. Januar und 10. Februar 2006 und des Hinweises, ein Bescheid vom 20. Oktober 2005 sei nicht ergangen, nicht antwortete. Die Tatsache, dass der Kläger eigentlich das Schreiben vom 7. November 2005 im Auge hatte, ergibt sich zweifellos auch aus dem Inhalt der Klagebegründung. Der Kläger wies mit Erhebung der Klage auf die Überschrift des Schreibens vom 7. November 2005 "Klärung des Versicherungskontos" hin, mit dem ihm der von ihm angegriffene Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 übersandt wurde, der in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2006 Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Das Schreiben der Beklagten vom 14. September 2005, gegen das sich der Kläger mit Schreiben vom 20. September 2005 am 22. September 2005 wandte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weil dieses Schreiben zum einen im Vorfeld des Widerspruchsverfahrens zum Schreiben vom 7. November 2005 und Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 erging und es zum anderen keinen Verwaltungsakt darstellt. Entsprechendes gilt für das Schreiben vom 11. Oktober 2005, gegen das sich der Kläger mit Schreiben vom 20. Oktober 2005 wandte.

Das SG hat die Klage zu Recht als nicht zulässig angesehen. Zutreffend ist die Auffassung des SG und der Beklagten, dass ein Widerspruch und eine Klage gegen einen Versicherungsverlauf unzulässig sind. Die irrige Auffassung der Beklagten und des SG, ein vom Kläger bezeichnetes Schreiben bezüglich der Klärung des Versicherungskontos sei nicht ergangen, hat auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des SG keinen Einfluss. Im Übrigen ist der Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung weiterer Versicherungszeiten wegen bestehender Rechtshängigkeit unzulässig.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beklagte keine Überprüfung des Schreibens vom 7. November 2005 vorgenommen hat. Die Annahme der Beklagten, der Kläger habe einen Bescheid vom 20. Oktober 2005 angefochten, führte zu dem Hinweis im Widerspruchsbescheid, aus den Akten sei ersichtlich, dass ein solcher Bescheid nicht erteilt worden sei.

Eine gesonderte Entscheidung im Widerspruchsbescheid über einen Widerspruch gegen das Schreiben vom 7. November 2005 musste allerdings ohnehin nicht ergehen. Dieses Schreiben kann nämlich nur in einem Zusammenhang mit dem mitgesandten Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 gesehen werden, gegen den sich der Kläger im Grunde tatsächlich wendet. Das Schreiben vom 7. November 2005 mit aufklärendem und informatorischem Inhalt stellt nur ein Begleitschreiben zum Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 dar und hatte somit lediglich die Funktion eines Zuleitungsschreibens. Der Irrtum der Beklagten bezüglich der Datierung des Zuleitungsschreibens ist deshalb aus verwaltungsverfahrenrechtlicher und prozessualer Sicht unbeachtlich.

Somit bedarf es nicht einer Zurückverweisung an das SG zur Nachholung eines Vorverfahrens zum Schreiben vom 7. November 2005 und einer Entscheidung hierüber durch das SG.

Die Klage gegen den Versicherungsverlauf vom 26. Oktober 2005 ist entsprechend den Ausführungen des SG unzulässig. Die hier in Betracht kommende Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG ist nur zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch einen Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein, dieser Verwaltungsakt also rechtswidrig ist (§ 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 SGG).

Ein Versicherungsverlauf als solcher stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Gemäß § 149 SGB VI hat der Träger der Rentenversicherung die Versicherten regelmäßig über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Sozialdaten, die für die Feststellung der Höhe der Rentenanwartschaft erheblich sind, zu unterrichten, wobei die Versicherten verpflichtet sind, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel beizubringen (§ 149 Abs. 4 SGB VI). Die Qualität eines Verwaltungsakts hat lediglich der Feststellungsbescheid gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI, wonach der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid feststellt. Bei Änderungen der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorschriften ist dieser Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wobei über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten erst bei Feststellung einer Leistung entschieden wird (§ 149 Abs. 5 Satz 2, 3 SGB VI). Die Beklagte hat mit der Übersendung des Versicherungsverlaufs vom 26. Oktober 2005 keine Feststellung im Sinne des § 149 Abs. 5 SGB VI getroffen. Die Ausstellung des Versicherungsverlaufs vom 26. Oktober 2005 enthält auch keine Regelung, nur weil es dort heißt, dass Zeiten verbindlich festgestellt sind. Diese Aussage hat lediglich deklaratorische Bedeutung insofern, als auf einen in der Vergangenheit erlassenen Feststellungsbescheid hingewiesen wird.

Hier erging der Bescheid nach § 149 Abs. 5 SGB VI mit Datum vom 14. September 2005. Die Tatsache, dass der Kläger die Annahme dieses Bescheides verweigert hat, führt nicht dazu, dass dieser nicht wirksam bekannt gegeben worden wäre. Die generelle Weigerung eines Versicherten, einen Bescheid des Rentenversicherungsträgers entgegen zu nehmen, bedeutet nicht, dass dieser nicht ergangen wäre. Auch kann in der Annahmeverweigerung nicht ohne Weiteres ein Widerspruch gemäß § 83 SGG gesehen werden. Hier maßgebend ist

jedoch, dass auch dieser Bescheid im Vorfeld des angefochtenen Versicherungsverlaufs vom 26. Oktober 2005 erging und daher nicht Gegenstand der Klage sein kann.

Der Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung weiterer Versicherungszeiten ist im Hinblick auf das Verfahren des SG mit dem Az.: S 9 AR 605/90 wegen bestehender Rechtshängigkeit unzulässig.

Während der Rechtshängigkeit ist ein zweites Verfahren zwischen denselben Beteiligten über denselben Streitgegenstand unzulässig. Insofern besteht in diesen Fällen für eine neue Klage eine Sperrwirkung. Bei bestehender Rechtshängigkeit muss eine gleichwohl erhobene Klage als unzulässig abgewiesen werden. Eine spätere Klage kann, soweit über sie noch nicht entschieden ist, nur dann zulässig werden, wenn die Rechtshängigkeit des ersten Verfahrens, z.B. durch Klagerücknahme, wegfällt (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage § 94 Rdnr. 7e). Eine bestehende Rechtshängigkeit ist als ein Verfahrenshindernis für jede neue Klage anzusehen.

Der Umfang der Rechtshängigkeit wird durch den Streitgegenstand bestimmt, der durch die Klage anhängig gemacht wird. Dies ist entsprechend der auch im Zivilprozess herrschenden Auffassung (Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, Einleitung II) der prozessuale Anspruch, d.h. das vom Kläger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz durch Erlass eines Urteils mit einem bestimmten Inhalt (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a.a.O. § 95 Rdnr. 5; Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 90 Rdnr. 7). Die Entscheidung darüber, ob eine Klage wegen bestehender Rechtshängigkeit unzulässig ist, setzt somit einen Vergleich der Streitgegenstände voraus.

Der Kläger wandte sich mit der am 21. September 1990 erhobenen Klage gegen den gesamten Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 16. August 1990 und ein wiederholtes "Aufzwingen von nicht notwendigen Bescheiden". Im Übrigen sollte die damals beklagte LVA zur Rücknahme sämtlicher Bescheide verurteilt werden. Außerdem begehrte er, dass die LVA bei der Arbeitsverwaltung Ermittlungen anstelle und Studienzeiten bei den Universitäten E., M. und R. als rentenrechtliche Zeiten anzuerkennen seien. Damit wandte sich der Kläger im Grunde gegen die von der Beklagten vorgenommene Feststellung von Versicherungszeiten als solche und insbesondere gegen eine Nichtberücksichtigung von zurückgelegten Hochschulzeiten. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass der Feststellungsbescheid vom 14. September 2005 Gegenstand des noch ruhenden Verfahrens geworden ist.

Auch in der neuen Klage fordert der Kläger die rentenrechtliche Anerkennung für Zeiten, die er an Hochschulen zurückgelegt habe, sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit. Damit ist im Wesentlichen von identischen Streitgegenständen auszugehen, so dass der Hilfsantrag als unzulässig anzusehen ist.

Die Rechtshängigkeit des Verfahrens mit dem Az.: S 9 AR 605/90 endete auch nicht durch das jahrelange Ruhen des Rechtsstreits mit dem Az.: S 9 AR 605/90, auch wenn die Sache nach sechs Monaten aufgrund der Aktenordnung weggelegt worden ist (BSG SozR § 185 SGG Nr. 4; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O. § 94 Rdnr. 4a).

Das SG hat somit die Klage im Ergebnis zu Recht als nicht zulässig angesehen.

Nur am Rande weist der Senat darauf hin, dass die Angaben des Klägers zumindest teilweise widersprüchlich sind. Er hat in diesem Verfahren vorgetragen, er habe der Beklagten seinerzeit höchstwahrscheinlich schon mitgeteilt, dass er vom Sommersemester 1973 bis mindestens einschließlich Wintersemester 1973/1974 an der Universität E. als ordentlicher Student eingeschrieben gewesen sei, und im Bestreitensfall dürfe die Beklagte sich entsprechende Auskünfte dort einholen. Dagegen gab er in einem Schriftsatz vom 23. Juli 1974 zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe an, er habe im Wintersemester 1973/1974 nicht wirklich studiert und sogar die rückwirkende Aufhebung der Immatrikulation beantragt; er legte im Verfahren mit dem Az.: S 7 AI 149/74 ein ablehnendes Schreiben der Universität R. vom 20. Mai 1974 vor. Eine ähnliche Argumentation findet sich im Zuge des Verfahrens mit dem Az.: S 7 AI 145/74 bezüglich eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ab Juli 1973.

Der Senat gibt im Übrigen folgende Hinweise an die Beteiligten: Den Akten kann entnommen werden, dass der Kläger in der Vergangenheit Maßnahmen der Beklagten angegriffen bzw. begehrt hat, Entscheidungen zu unterlassen, weil er offenbar befürchtete, dass damit ein unverrückbarer rechtlicher Zustand geschaffen würde. Seit dem Tätigwerden der Beklagten im Kontoklärunsverfahren meint der Kläger, dass die Beklagte bindende Entscheidungen herbeiführen wolle, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Diese irrümliche Rechtsauffassung hat sich bei dem Kläger offenbar verfestigt. Tatsächlich hat ein Feststellungsbescheid gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI lediglich zugunsten des Versicherten die Funktion der Beweissicherung von bereits geklärten zurückgelegten Zeiten. Die getroffenen Feststellungen werden bindend (§§ 39 Abs. 1 SGB X, § 77 SGG). Sofern jedoch neue Tatsachen nachgewiesen sind, wird dieser Feststellungsbescheid ergänzt oder abgeändert (§ 48 SGB X). Der Kläger ist 1942 geboren, so dass er die Altersrente ab 1. November 2007 erhalten kann. In diesem Fall würde mit der Erteilung des Rentenbescheides der Feststellungsbescheid vom 14. September 2005, dessen Annahme der Kläger verweigert hat, seine Beweissicherungsfunktion verlieren, wenn die dort festgestellten Tatbestände unverändert übernommen werden.

Im Falle einer wie hier unzulässigen Klage bei bestehender Rechtshängigkeit ist zu prüfen, ob ein Verwaltungsakt, wie hier der Feststellungsbescheid vom 14. September 2005 und der in diesem Verfahren angefochtene Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2006, Gegenstand des noch rechtshängigen Verfahrens geworden ist (§ 96 Abs. 1 SGG). Ergibt nach Klageerhebung gegen einen Feststellungsbescheid gemäß § 149 Abs. 5 SGB VI ein weiterer Bescheid über Rentenleistungen, ist zu prüfen, ob letzterer in entsprechender Anwendung des § 96 Abs. 1 SGG einbezogen werden kann (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O. § 96 Rdnr. 9d m.w.N.).

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 2. Oktober 2006 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG beruht auf der Erwägung, dass der Kläger mit seinem Klagebegehren auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.
Rechtskraft

Aus
Login
FSB
Saved
2008-04-08